

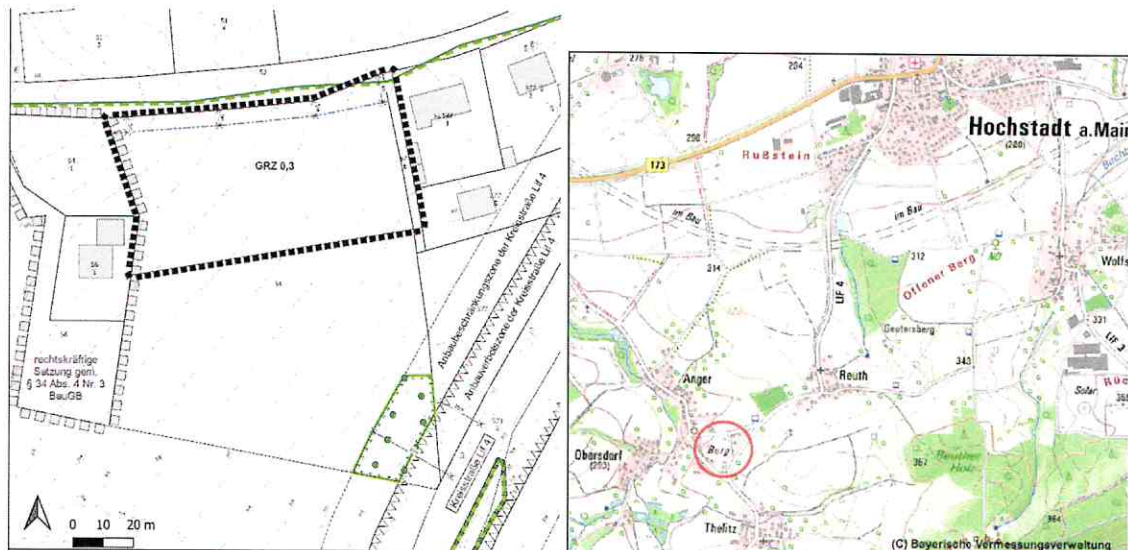
Einbeziehungssatzung Obersdorf „Reuthberg II“

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hochstadt a.Main über den Aufstellungsbeschluss und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Hochstadt a. Main hat am 11.10.2022 die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung einer „Einbeziehungssatzung Obersdorf Reuthberg II“ beschlossen, § 2 Abs. 1 BauGB.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.05.2023 wurde beschlossen für das Verfahren „Einbeziehungssatzung Obersdorf Reuthberg II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB die öffentliche Auslegung durchzuführen.

In der Sitzung am 09.05.2023 wurde der Planentwurf gebilligt. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus untenstehenden, nicht maßstäblichen Planabbildungen ersichtlich und umfasst Teilflächen der Grundstücke mit der Flur-Nummer 54 und 577/6 der Gemarkung Obersdorf.



Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Der gebilligte und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der Einbeziehungssatzung Obersdorf „Reuthberg II“ in der Fassung vom 27.04.2023, kann zusammen mit der Begründung mit Umweltbericht im Zeitraum

vom 01. Juni 2023 bis einschl. 30. Juni 2023

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Marktzeuln, Am Flecken 29, 96275 Marktzeuln, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag zus.

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind zudem in das Internet auf der Website der Gemeinde unter der Rubrik „Unsere Gemeinde“ unter „Bauen und Wohnen“ → Bauleitplanung eingestellt.

Während der Auslegung können Stellungnahmen (in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift) bei der Verwaltung abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Ämtergebäude Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §4a Abs.6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

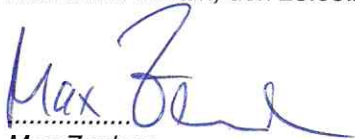
Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind gegenwärtig nicht vorhanden. In Punkt 2.2 der **Begründung** wird der Geltungsbereich hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte beschrieben. Belange des Denkmalschutzes werden in Punkt 5 der Begründung gewürdigt, Belange des Immissionsschutzes sowie des Landschafts- und Naturschutzes (u.a. Eingriffsregelung) werden in Punkt 4 der Begründung dargelegt. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima werden als Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB erörtert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hochstadt a.Main, den 23.05.2023



Max Zeulner
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am:

24.05.2023

Abgenommen am:

.....